

# Doppelmitgliedschaft in den Berufskammern bei interprofessionellen Gesellschaften

Bei interprofessionellen Gesellschaften, z. B. aus Rechtsanwälten und Steuerberatern, ohne einen Vollhafter war jeder Gesellschafter/Partner Zwangsmitglied in der anderen Kammer. So wurde z. B. ein Steuerberater einer PartGmbH Zwangsmitglied der Rechtsanwaltskammer.

**Interprofessionelle  
Berufsausübungs-  
gesellschaften**

Dies war schon immer unverständlich und Gegenstand der Kritik, weil dies als Gebührenschinderei verstanden wurde, denn die Berufsaufsicht oblag der jeweiligen Kammer. Damit bei Steuerberatern bei der Steuerberaterkammer.

## 1. Entscheidung des BGH

Der BGH hat nunmehr die doppelte Beitragspflicht für rechtswidrig erklärt<sup>1</sup>. Der BGH hat den Gebührenbescheid mit der Begründung aufgehoben, weil die Zwangsmitgliedschaft keine besonderen Vorteile gewährt.

**BGH: Verminderter  
Beitrag**

## 2. Reaktion des Gesetzgebers

Dieser hat unverzüglich reagiert und die Zwangsmitgliedschaft ab dem 1.1.2025 aufgehoben (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 und § 73 Abs. 2 Satz 2 BRAO sowie § 74 Abs. 2 und § 76 Abs. 1 Satz 2 StBerG).

**Aufhebung der  
Doppelmitglied-  
schaft ab 2025**

## 3. Doppelmitgliedschaft vor 2025?

Diese ist nach der Entscheidung des BGH zulässig. Allerdings muss die jeweilige Kammer eine geänderte Beitragsordnung erlassen, welche den Vorteil der Doppelmitgliedschaft abbildet.

**Zeit vor 2025**

### Praxishinweis

In der Konsequenz bedeutet dies: Hat ein Steuerberater gegen den Gebührenbescheid der Rechtsanwaltskammer Widerspruch eingelegt, kann er nun eine Teilerstattung beantragen. Dies gilt umgekehrt für Rechtsanwälte, die Zwangsmitglied in der Steuerberaterkammer wurden.

## Impressum

[www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.  
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail [info@neufang-akademie.de](mailto:info@neufang-akademie.de), [www.neufang-akademie.de](http://www.neufang-akademie.de)

<sup>1</sup> BGH, Beschluss v. 11.11.2024 AnwZ 35/23; vgl. auch Jahn, NWB 2025 S. 864